

V C
3279





Ex. 161. 5

V c
3279

EXTRACT- Schreibens

Aus
Mannheim

1737.

Muß viel ansonst das daselbst /
wie auch zu Wien / Regensburg /
und an mehr andern Orthen /
in der seither Anno 1609.
Rechts-hängigen Göllich- und
Glevischen Erbfolgs- Stritt-
Sach unter der Inscription:
Gründlicher Beantwortung des all-
hier zu Mannheim im Jahr 1736. aus-
gestellten kurzen / jedoch best-gegrün-
deten Unterrichts / zum Vorschein gekom-
mene



5/



mene Impressum, und sonderbahr das demselben præmittirte Excerptum aus sicherem dem ehemahligen Kaysrl. geheimen Rath / und Reichs - Vice - Canslern Levin von Ulm angedichtetem sogenannten Discursu Politico belangt / davon ist bey hiesigem Hof ebenfalls bereits Nachricht eingelauffen: jedoch in was für Absicht / und zu welchem Ende sothaner Druck mit ermeldtem Excerpto gleichsam auspiciet werden wollen / disseits um so weniger zu begreifen / als man sich nicht wohl vorstellen kan / daß es dabey die Meynung gehabt haben möge / wohlgedachten Kaysrl. geheimen Rathen Levin von Ulm für den wahren Authoren obig - sogenannten Discursus Politici der vernünfftigen Welt anzugeben / und Glauben zu machen / oder aber aus des Excerpti generalen und ganz ohnbegründeten Assertis in ein - oder andere Wege zur Haupt - Sache nur den mindesten rechtlichen Behelff herbey zu hohlen.

Allermassen dann / wer den übrig und vollständigen Inhalt mehrberührten sehr wunderbaren Discursus Politici (so bekanntlich allschon Anfangs vorigen - an dergleichen Schrifften ohne das zu selbiger Zeit sehr fertil gewesenen Sæculi, bald nach eröffneten Bülchischen Suc-

Successions - Fall verschiedentlich unter der Hand divulgirt worden / und in das Lunigs Staats - Consiliis part. 1. N. 212. pag. 1532. mit anzutreffen ist) zu durchgehen / sich die Mühe nehmen will / daraus ganz ohnschwer und deutlich abzunehmen haben wird / wasgestalt dessen gänglicher Begriff überhaupt dahin eingerichtet / um der Ä. C. Verwandten Gemüther / mittels - bey denenselben / gegen Ihro Kays. Maj. und Dero Durchleuchtigstes Erz - Haus erweckender Verbitter - und Aufhebung / von Allerhöchst Deroselben zu alieniren / mithin dadurch die Ausübung Dero Obrist - Reichs - Richterlichen Ampts in ermeldeter Successions - Angelegenheit / bey damaligen - ohn das ziemlich mißlichen Läuften desto ehender zu hindern ; folglich der darunter verborgene Author demjenigen hohen Competenten / dessen Fundamenta Er / in viâ Juris nicht auslänglich zu seyn / bey sich selbst überzeugt gewesen seyn dürffte / auf solche Urth / (obschon / als eben wohl seyn kan / ohne des letzteren Wissen noch Willen) einen mercklichen Dienst in andern Wege zu bezeigen / mithin sich dadurch etwelcher massen / Meriten zu erwerben geglaubet haben möge.

Zu ganz ohnwidersprechlicher Bewehrung dieser von obenbemeldten Discursu Politico.



und des verborgenen Authoris dabey geheg-
ten verdeckten straffbahren Absichten ange-
führten Bewandnuß aber / darf man sich nur
lediglich auf dasjenige / was dieserthalben
noch vor wenig Jahren in Angesicht der gan-
zen Reichs-Versammlung vorgegangen / hie-
bey beruffen; gestalt dann offenkündig / und
noch allzu frisch rememberlich / was massen bey
Gelegenheit / als mehr ermeldter sogenannte
Discursus Politicus oder Bedencken zc. Im
Jahr 1727. von einem Anonymo, der sich
für einen Descendenten von dem Authoren
und Verfasseren angegeben / mit listiger Vor-
setzung eines falschen Namens des Orths
und Buchdruckers / nebst verschiedenen Zu-
sätzen zum Druck befördert / und publicirt
worden / von Seithen Ihro jetzt glorreichst-
regierenden Kays. Majestät sothannes Scri-
ptum für ein-zu Aufheß- und Verbitterung al-
lerseits Religions-Verwandten Ständen ge-
geneinander wie auch insonderheit zu Erwe-
ckung eines Mißtrauens in denen Gemüthe-
ren derer A. C. Verwandten Reichs-Ständen/
gegen Kays. Maj. und Dero Durchleuchtigstes
Erz-Haus / nicht weniger und vornemlich zu
schmähliger Antastung der guten Reputation
und Dignität des Ministerii Dero glormwür-
digsten

digsten Vorfahrers Käyser Rudolphi Secundi Majestät höchstseeliger Gedächtnuß/ bößhafft eronnen = aus einer eingewurzelten schlimmen Begierde zur Meuterey und Störung der gemeinen Ruhe entspringende hoch verbothene / mithin durch den Scharff-Richter öffentlichen Verbrennens = würdige famose Schrift / und Frevels-volles Beginnen angesehen / und erkläret worden / wie dann all solches in dem auf Ihro Käyserl. Majestät allergnädigsten Befehl / und auf Dero höchstansehnlicher Principal-Commission intimation von dem Magistrat der freyen Reichs-Stadt Regensburg in loco Comitiorum & Conspectu Totius Imperii wieder sicheren dortigen der Auflag halber in Verdacht gehaltenen Stadt-Gerichts-Assessoren unterm 23ten Martii 1728. publicirten Bescheid / mit mehreren enthalten ist.

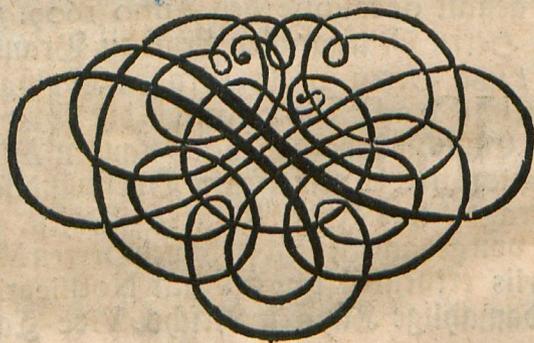
Gleichwie demnach hieraus eines Theils offenbahr am Tage lieget / wir irrig / unrecht / und unbillig dem ehemalig-Käyserl. geheimen Rathen / und Reichs-Vice-Canzlern Levin von Ulm zu nicht geringer Verletzung dessen / und des ehemahligen Käyserl. Ministerii guter Reputation, sothanes aus bößhaffen

hafften Absichten zusammen getragen = auch von Kaysrl. Majest. und der ganzen Ehrliebenden Welt verabscheuet und mißbilligtes famosē Scriptum beygemessen werden wolle; Und daher auch demjenigen / welcher das aus dergleichen Ubel berüchtigten Scripto entnommene Excerptum, vermuthlich ohne Ihro Königl. Majest. in Preussen Vorwissen / dem selbiger Seits ohnlängst herausgegebenen Eingang erwähnten Typo, in Limine zu Dero mercklichen Verunglimpfung / beygefüget / sothanen allem Ansehen nach nicht wohl überlegtes Unternehmen nicht anderst / dann zu schwehrender Verantwortung gereichen muß;

Also mögen auch andern Theils die in sothanem Excerpto generaliter / und ohne behörigen Grund enthaltene / mit denen an Seiten des Königl. Preussischen und Churfürstl. Hauses Brandenburg von Anfang dieses Successions-Falls bishero geführten / aber von jedem unpræoccupirten ohnpartheylich und Justiz-liebenden Gemüth für ohnstatthafft anerkannten Principiis vollständig übereinstimmende Asserta, an und vor sich selbst zur Haupt-Sach umb so wenigeren Behelff beytragen / als deren Ungrund ex parte Ser.^{mæ} Domus Palatinæ, verschiedentlich / in specie
in

in denen nach und nach vorgekommenen pro-
ductis demonstrativè dargethan worden; wie
man dann diesert halben so wohl / als was in
mehr erwehnt = Königl. Preussischer Seits
jüngst zum Vorschein gekommener Beant-
wortung beygebracht worden / das Publicum
nur lediglich auf die im Lucio Veronensi,
und Chur = Pfälzischer Seits Anno 1735. zum
Druck gebrachter = seither aber erst kundge-
machter Solida Defensione succinctæ Dedu-
ctionis breiterß ausgeführte Gründe gelieb-
ter Kürze halber zu bewerffen hat / worinn der
geneigte Leser die vollkommene Abfertigung
obig = sogenannter gründlicher Beantwor-
tung / wie nicht weniger sonsten aus letztge-
dachter Solida Defensione, und derselben sub.
N.º 6. beygefügten Relation finden wird /
was gestalt occasione des Anno 1609. zwi-
schen Herrn Marggraffen Ernst zu Branden-
burg / und Herrn Pfalz = Grafen Wolfgang
Wilhelm Mandatario nomine, der samment-
lichen Göllichischen Succesions-Landen Admi-
nistration halber getroffenen Dortmundischen
Vertrags / und Ihro Käyserl. Majest. dar-
unter von gedachten beyden hohen Herren Man-
datariis ertheilten schriftlichen Notification,
der damahlige Käyserl. Reichs = Vice = Kanz-
ler

ler von Strahlendorff, dem zu selbiger Zeit
in Wienn gestandenen Neuburgischen Mini-
stro, rund heraus erkläret / daß Chur-Brand-
enburg allda ganz und gar kein Jus, und
ihn Wunder nehme / was Hochgedachter Herr
Pfalz-Graff Wolffgang Wilhelm gedacht /
daß Er so viel nachgegeben. Wann der lest-
verstorbene Herzog zu Gülich (id est Dux
Joannes Wilhelmus) ein Tochter gehabt /
so hätte solche nicht erben können / zugeschwei-
gen der Schwester Tochter / Pfalz-Neu-
burg habe also gar unrecht gethan /
daß es Chur-Brandenburg
zugelassen.



eit
ni-
na
nd
rr
t/
ts
ix
t/
eis

VD18

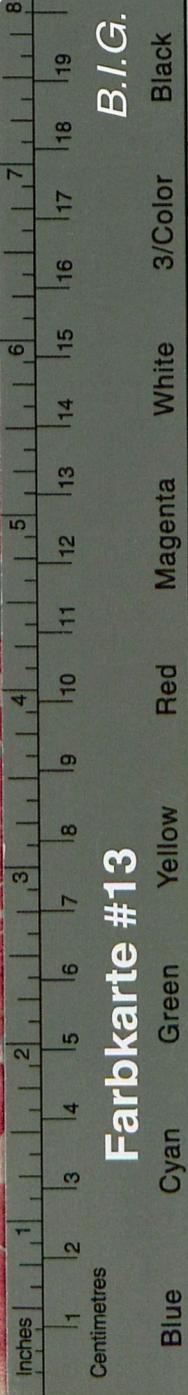
ULB Halle
008 344 23X

3





Vc
3279



TRACT-

eibens

aus

anheim

737.

el ansonst das daselbst /
uch zu Wien / Regensburg /
an mehr andern Orthen /
er seither Anno 1609.
ts-hängigen Gülich- und
ischen Erbfolgs- Stritt-
unter der Inscription:
antwortung des all-
n im Jahr 1736. aus-
jedoch best-gegrün-
/ zum Vorschein gekom-
mene

